

## BESCHLÜSSE DES ÖÖFV-VERBANDSVORSTANDES



### *Meisterschaftstermine 2009/2010*

Nachdem von der Basis der Wunsch kam, die Meisterschaftstermine nach Möglichkeit flexibler und den Gegebenheiten der einzelnen Gruppen angepasster zu gestalten, hat der Vorstand den bereits gefassten Beschluss über die Meisterschaftstermine 2009/10 (verlautbart im letzten Verband Intern) wieder aufgehoben und folgenden neuen Beschluss gefasst:

***Es wird einstimmig beschlossen, dass ab sofort das Ligenreferat bevollmächtigt ist, die Termingestaltung selbständig für alle Ligen und Gruppen vorzunehmen. Es ist auch nicht mehr notwendig, dass alle Gruppen gleichzeitig anfangen müssen. Lediglich das Meisterschaftsende ist weiterhin in der jeweiligen Leistungsebene zur gleichen Zeit anzusetzen.***

### *Bestimmungen betreffend 1b-Mannschaften*

Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung eine Änderung der Bestimmungen betreffend 1b-Mannschaften vorgenommen. Dabei wurden die nachwuchsspielberechtigten Spieler von der Beschränkung ausgenommen, wonach Spieler nur dann in der 1b-Mannschaft eingesetzt werden dürfen, wenn sie in den zwei vorangegangenen Bewerbungsspielen der Kampfmannschaft nicht, oder nur höchstens jeweils in einer Halbzeit (entweder 1. Halbzeit oder 2. Halbzeit) eingesetzt waren. Diese Auflage bleibt für nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler weiterhin aufrecht, Nachwuchsspieler - die am Spieltermin das 15. Lebensjahr vollendet haben - können jedoch ab der nächsten Meisterschaft uneingeschränkt, sowohl in der Kampfmannschaft als auch in der 1b-Mannschaft, eingesetzt werden.

Die bisherige Einschränkung für Nachwuchsspieler beim Einsatz in der 1b-Mannschaft steht der Entwicklung der jungen Talente entgegen. Dies wird auch von den Vertretern der unteren Klassen so gesehen und eine sofortige Änderung schien daher angebracht.

*Die „Bestimmungen über die Teilnahme von 1b-Mannschaften der Regionalliga und Radio-Oberösterreich-Liga in den Bewerbungen des ÖÖFV“ werden ab der Meisterschaft 2009/10 wie folgt geändert:*

***Gemäß Beschluss des Vorstandes des ÖÖFV vom 19. 05. 2009 gelten für 1b-Mannschaften nachstehende Bestimmungen:***

***Abs. 1) bis Abs. 5) bleiben unverändert!***

***Abs. 6) Alle für den Regionalliga-Verein oder Radio-Oberösterreich-Liga-Verein spielberechtigten Spieler sind für die 1b-Mannschaft spielberechtigt. Nicht mehr nachwuchsspielberechtigte Spieler dürfen jedoch nur dann in der 1b-Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie in den zwei vorangegangenen Bewerbungsspielen der Kampfmannschaft nicht, oder nur höchstens jeweils in einer Halbzeit (entweder 1. Halbzeit oder 2. Halbzeit) eingesetzt waren. Eine Ausnahme bildet der Tormann, er ist bei jedem Spiel einsatzberechtigt (dies gilt jedoch nicht, wenn der Tormann als Feldspieler zum Einsatz gebracht wird). Die alleinige Nominierung als Ersatzspieler in der Kampfmannschaft gilt nicht als Einsatz.***

***Der Rest bleibt unverändert!***

## ANPASSUNG DER SPIELREGEL 2009/2010

Wir möchten auf die vom International Football Association Board (IFAB) vorgenommenen Änderungen bei den Spielregeln sowie den verschiedenen Richtlinien aufmerksam machen:

### REGEL 11 - Abseits

Auslegung der Spielregeln und Richtlinien für die Schiedsrichter

Neuer Text:

*„Entscheidet der Schiedsrichter auf Abseits, wird die Partie mit einem indirekten Freistoß für das gegnerische Team an der Stelle fortgesetzt, an der sich der Spieler zum Zeitpunkt des letzten Zuspiels seines Mitspielers befand.“*

**Jeder verteidigende Spieler, der aus irgendeinem Grund ohne die Erlaubnis des Schiedsrichters das Spielfeld verlässt, befindet sich bis zur nächsten Spielunterbrechung mit Blick auf ein Abseits auf der eigenen Tor- oder der Seitenlinie.**

**Verlässt der Spieler absichtlich das Spielfeld, wird er bei der nächsten Spielunterbrechung verwarnet.“**

### VORGEHENSWEISEN ZUR ERMITTLUNG EINES SIEGERS

Elfmeterschießen

Neuer Text:

*„Zählt ein Team am Ende des Spiels und vor dem Elfmeterschießen mehr Spieler als der Gegner, ist das größere Team entsprechend der Anzahl der Gegenspieler zu reduzieren. Der Kapitän des größeren Teams teilt dem Schiedsrichter die Namen und Nummern der ausgemusterten Spieler mit. **Ein so ausgemustertes Spieler darf nicht am Elfmeterschießen teilnehmen.**“*

### DIE TECHNISCHE ZONE

Neuer Text:

- **Jeweils nur eine Person darf von der technischen Zone taktische Anweisungen erteilen.**
- *Der Trainer ...*

[Rest unverändert]

Die Beschlüsse sind für die Konföderationen und die Mitgliedsverbände verbindlich und treten **am 01.07.2009** in Kraft.

## BESCHLÜSSE DES ÖFB-PRÄSIDIUMS

Das Präsidium des Österreichischen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung vom 15.05.2009 einige Änderungen bei folgenden Bestimmungen beschlossen:

- *Meisterschaftsregeln*
- *Bestimmungen über Kooperationsverträge*
- *Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmanschaften*
- *Regulativ für die dem ÖFB angehörige Vereine und Spieler*
- *Regulativ für die vom ÖFB genehmigten Spielvermittler*
- *Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb*

Ebenso wurde unter dem Arbeitstitel „Disziplinarordnung NEU“ eine neue ÖFB-Rechtspflegeordnung erstellt und beschlossen.

Nach Fertigstellung all dieser Bestimmungen als Druckwerke werden diese auch sofort auf der Homepage des ÖFB zum Download bereitgestellt. Besuchen Sie daher diese Seite regelmäßig um sich entsprechend zu informieren.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Allgemeinen Bestimmungsänderungen in einer Fassung, in der die vorgenommenen Änderungen rot herausgehoben sind und die in grüner Farbe die Anmerkungen zu den Änderungen enthält.

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGSÄNDERUNGEN

2009/10

## BESCHLUSS DES ÖFB-PRÄSIDIUMS VOM 15.5.2009

In sämtlichen Bestimmungen müssen

1. die Verweise auf die Vorschriften für die Straf- bzw. Kontrollausschüsse durch den Verweis auf die ÖFB-Rechtspflegeordnung ersetzt werden,
2. Angleichungen auf Grund der Satzungsänderungen und
3. Adaptierungen der Verweise wegen der Verschiebung von Bestimmungen vorgenommen werden.

### **MEISTERSCHAFTSREGELN**

Auf Grund der Einführung der neuen Rechtspflegeordnung wurden zahlreiche Strafbestimmungen in dieses neue Regelwerk verschoben und sollten daher in den Meisterschaftsregeln gestrichen werden. Hieraus ergeben sich weitestgehend keine inhaltlichen Änderungen. Die neuen Paragraphen der Rechtspflegeordnung sind in Klammer angegeben:

§ 13 Abs. 5: Verletzung der Bestimmungen über die Verlegung von Meisterschaftsspielen (§ 117 RO)

§ 15 Abs. 3 2.+3. Satz: Missbrauch bei Spielabsage wegen Unbenutzbarkeit des Platzes (§ 120 RO)

§ 16 Abs. 5 Letzter Satz: Spezielle Strafbestimmung zu Versuch und Anstiftung (§ 42 RO)

§ 17 Abs. 3, Abs. 4 2. Satz und Abs. 5: Verwendung falscher Schiedsrichter (§ 119 RO)

§ 20 Abs. 2 und 3: Verletzung der Best. zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung (§ 116 RO)

§ 28 Abs. 8 und 9: Verletzung der Trainerbestimmungen

§ 30, § 31, §33 ganz: Unberechtigte Spieler, gesperrte Verein, Unberechtigtes Abtreten, Spielabbruch und Nichtaustragung (§§ 103-109 RO)

§ 34 ganz: Zuständigkeit (§5 RO)

§ 35 ganz: Ausschlüsse und Verwarnungen (§ 14 bis 24 RO)

#### **§ 1 Geltungsbereich und Definitionen**

(1) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Abhaltung von Wettbewerben im gesamten Bereich des ÖFB, insbesondere die im Meisterschaftsmodus geführten Wettbewerbe der Landesverbände, der Bundesliga und des ÖFB und sind für sämtliche dieser Wettbewerbe direkt oder analog anzuwenden.

a) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, für die von ihnen geführten Wettbewerbe Durchführungsbestimmungen, welche den Besonderheiten der einzelnen Wettbewerbe Rechnung tragen, zu beschließen. Im Falle von Widersprüchen gelten jedenfalls die ÖFB-Meisterschaftsregeln.

b) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, beim ÖFB-Präsidium um die Genehmigung von Ausnahmebestimmungen anzusuchen.

Anm.: Notwendige Erweiterung;

~~e) Der ÖFB kann in den Die Durchführungsbestimmungen der von ihm selbst geführten Wettbewerbe für die vom ÖFB direkt geführten Wettbewerbe gehen – für den Fall, dass diese vom ÖFB-Präsidium beschlossen wurden – den von den Bestimmungen der Meisterschaftsregeln abgehen vor. In allen nicht geregelten Fällen sind die Meisterschaftsregeln direkt oder analog anzuwenden (siehe auch oben).~~

Anm.: nicht notwendig

(2) Sämtliche im Bereich des ÖFB, der Landesverbände und der Bundesliga gespielten Wettbewerbe sind nach den Regeln des International Board of Football (Kurz: IFAB-Spielregeln) zu spielen.

(3) Definitionen:

- a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
- b) Verband: ~~im Sinne dieser Bestimmungen ist ein~~ Mitglied des ÖFB, sohin einer der neun Landesverbände oder die Bundesliga.
- c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer.
- d) Einsatz: tatsächliche Teilnahme des Spielers am Spiel; die bloße Nennung als Ersatzspieler am Spielbericht gilt nicht als Einsatz;
- e) Pflichtspiel: Spiel zwischen zwei Vereinen, zu deren Teilnahme die Vereine gemäß den Regeln des zuständigen Verbandes verpflichtet sind. Meisterschaftsspiele und Spiele im ÖFB-Cup sind jedenfalls Pflichtspiele.
- f) Freundschaftsspiel: Spiel, das vom zuständigen Verband oder vom ÖFB nicht zum Pflichtspiel erklärt wurde.
- g) "Fußball-Online": EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem;

Anm.: Klarstellungen

**§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters und/oder der Assistenten**

- (1) ~~Kommt der Schiedsrichter bei einem nominierten Team von Verbandsschiedsrichtern nicht, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel zu leiten. Erscheint der nominierte Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, so hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel zu leiten. Erscheint auch der Assistent 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist das Spiel vom Assistenten 2 zu leiten. Erscheinen beide Assistenten nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, oder wurden solche nicht besetzt, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen.~~
- (2) ~~Kommt der nominierte Schiedsrichter, wenn keine Verbands-Schiedsrichterassistenten besetzt sind, zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei Bei der Bestimmung eines Spielleiters durch die Vereine ist anwesenden geprüften Schiedsrichtern, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, der Vorzug zu geben, es sei denn, dass haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Schiedsrichter dann nicht, wenn der Betreffende er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los.~~  
Anm.: Regelungsbedarf, Aktueller Anlassfall im Rechtsmittelsenat;
- (3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los. Ist in jenen Landesverbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, soll ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

~~(3) Bei Verletzung dieser Bestimmungen tritt Punkteverlust ein (siehe § 33).~~

Anm.: Strafbestimmung; Verschoben in § 119 der Rechtspflegeordnung;

~~(34)~~ Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden. ~~Eine Übertretung dieser Bestimmung zieht Bestrafung (§§ 22 bzw. 32 Vorschriften für die Strafausschüsse) und Punkteverlust nach sich.~~

~~(5) Bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichterassistent erfolgt lediglich eine Bestrafung nach den §§ 22 bzw. 32 Vorschriften für die Strafausschüsse; dies gilt auch bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichter bei Nachwuchsspielen.~~

Anm.: Strafbestimmung; Versoben in § 119 der Rechtspflegeordnung;

### **§ 18 Pflichten des Veranstalters**

(1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen, wie Abrechnung gegenüber dem Verband, der Steuerbehörde usw..

(2) Er hat weiters

a) ein Spiel ordnungsgemäß anzumelden.

b) den Platz mit allen zumutbaren Maßnahmen in einen bespielbaren Zustand zu versetzen;

c) den Platz entsprechend den IFAB-Spielregeln und den ÖFB-Meisterschaftsregeln bereitzustellen, insbesondere für die ordnungsgemäßen Spielfeldabgrenzungen zu sorgen;

d) dafür zu sorgen, dass den Spielern des Gegners Umkleieräume (Kabinen) und ebenso dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung stehen;

e) für die Funktionäre und Ersatzspieler beider Mannschaften Bänke am Rande des Spielfeldes im Innenraum der Sportanlage aufzustellen, die freie Sicht auf das Spielfeld gewähren;

f) die notwendige Infrastruktur zur ordnungsgemäßen Administration des Spieles über „Fußball-Online“ bereitzustellen;:-

g) das notwendige Sanitätsmaterial für ärztliche Hilfeleistungen vorzubereiten;

h) sämtliche weiteren Auflagen zu erfüllen, die ihm als Heimverein gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln oder den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Bewerbes auferlegt werden;

Anm.: bisher geregelt in § 27 Strafausschüsse,

*Abs. 3 unverändert*

### **§ 19 Fußball-Online**

~~(1) "Fußball-Online" ist das EDV- und Internet-unterstützte Spielbetriebssystem.~~

Anm.: Geregelt in § 1 Definitionen;

~~(2)~~ Auf Beschluss des Leitungsgremiums eines Verbandes kann der Spielbetrieb über den Online-Spielbericht von "Fußball-Online" geführt werden. Die Verbände sind berechtigt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Benutzervorschriften und Erläuterungen sowie sonstige näheren Bestimmungen zu erlassen, die für den Betrieb des "Fußball-Online"-Systems erforderlich sind.

### **§ 20 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung**

(1) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderen Verfügungen des Leitungsgremiums Vorstandes des Verbandes hierzu verpflichtet ist. Das Leitungsgremium er Vorstand des Verbandes bestimmt, ob und zu welchen Veranstaltungen die Exekutive zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anzufordern ist.

(2) Der Heimverein haftet für das Verhalten der Zuschauer. Der Gastverein haftet für das Verhalten der ihm zurechenbaren Anhänger.

Anm.: Einfügung in Zusammenhang mit der neuen Rechtspflegeordnung;

~~(2) Trifft bei Ausschreitungen den Verein, der für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen hat, ein Verschulden, so kann der Strafausschuss den Platz für diesen Verein sperren, auch wenn der Platz ihm gehört oder von ihm für längere Zeit gemietet wurde. (Siehe auch § 25 der Vorschriften für die Strafausschüsse.)~~

~~(3) Bei besonders schweren oder wiederholten Ausschreitungen kann der Strafausschuss anordnen, dass bestimmte Meisterschaftsspiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen sind.~~

Anm.: Strafbestimmungen; Verschoben in § 116 der Rechtspflegeordnung;

### **§ 23 Meisterschaftsspielberechtigung**

*Abs. 1 und 2 unverändert*

(3) Bei Meisterschaftsspielen der Landesverbände und des ÖFB dürfen am Spielbericht bis zu drei Nichtösterreicher nominiert werden. Diese Zahl kann von einem Landesverband für seine internen Bewerbe herabgesetzt werden, sofern ein entsprechender Beschluss vor Beginn der jeweiligen Sommerübertrittszeit gefasst und vom ÖFB-Präsidium genehmigt wird. Ein derartiger Beschluss gilt bis auf Widerruf durch das ÖFB-Präsidium. Alle weiteren auf dem Spielbericht angeführten Spieler müssen

- a) für eine österreichische Auswahlmannschaft, die sich nur aus Spielern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zusammensetzen darf, selektionierbar sein oder
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- c) gemäß § ~~35~~ Abs. ~~53~~ Regulativ einem Österreicher gleichgestellt sein.

Anm.: Klarstellung, Anpassung;

*Abs. 4 bis 6 unverändert*

### **§ 28 Trainer**

(1) Vereine, welche der 1. bis 6. Leistungsstufe angehören bzw. eine Frauen-Ligamannschaft führen, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft (1. Mannschaft) einen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und einer durch die Kommission für Traineraus- und -fortbildung des ÖFB erteilten Ausbildungserlaubnis wie folgt zu beschäftigen:

- a) 1. Leistungsstufe (~~T-Mobile-Bundesliga~~): \_\_\_\_\_ UEFA-Profi-Lizenz
- b) 2. Leistungsstufe (~~Red Zac Erste Liga~~): \_\_\_\_\_ UEFA-A-Lizenz
- c) 3. Leistungsstufe (~~Regionalliga~~): \_\_\_\_\_ UEFA-A-Lizenz
- d) 4. Leistungsstufe (~~Höchste Liga im Landesverband~~): \_\_\_\_\_ mind. UEFA-B-Lizenz
- e) 5. Leistungsstufe: \_\_\_\_\_ mind. Trainerlehrgang des Landesverbandes  
mind. UEFA-B-Lizenz wird empfohlen
- f) 6. Leistungsstufe: \_\_\_\_\_ mind. Trainerlehrgang des Landesverbandes
- g) ÖFB-Frauenliga: \_\_\_\_\_ mind. UEFA-B-Lizenz
- h) Frauen 2. Liga: \_\_\_\_\_ mind. Trainerlehrgang des Landesverbandes

Anm.: Streichen der Sponsorbezeichnungen in allen ÖFB-Bestimmungen, Änderungen in der 5. Leistungsstufe entsprechend Zukunftsklausur Trainer bzw. Präsidiumsbeschluss;

Ab der 7. Leistungsstufe sollen ausgebildete Trainer beschäftigt werden.

(2) ...

### **§ 29 Beglaubigung**

- (1) Alle Meisterschaftsspiele müssen beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt automatisch nach Ablauf einer vom Verband festzulegenden Frist.
- (2) ~~Die resultatsgemäße Beglaubigung erfolgt nach Ablauf einer vom Verband festzulegenden Frist, sofern vor Ablauf dieser Frist keine Anzeige der Beteiligten in Zusammenhang mit dem betreffenden Spiel einlangt – automatisch. Gegen die automatische, resultatsgemäße Beglaubigung steht den unmittelbar beteiligten Vereinen innerhalb einer Frist von 7 Tagen das Rechtsmittel des Protestes an die zweite Instanz des Verbandes entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung offen. In den Bewerbungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga besteht dieses Recht nicht.~~
- (3) Langt innerhalb der vom Verband nach Abs. 1 festgelegten Frist beim zuständigen Verband eine Anzeige in Zusammenhang mit dem betreffenden Spiel ein, so ist damit das sachlich zuständige Gremium zu befassen, welches auch über die Wertung des Spiels entscheidet. Nach rechtzeitigem Einlangen der Anzeige hat das zuständige Gremium das Spiel resultatsgemäß oder straf zu beglaubigen.
- (5) ~~Gegen die Beglaubigung steht den unmittelbar beteiligten Vereinen der Protest innerhalb der von den Verbänden festgesetzten Fristen offen.~~
- (45) Sind an einem dem Spiel Vereine verschiedener mehrerer Verbände beteiligt so ist die Zuständigkeit für die Beglaubigung in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbes zu regeln.

Anm.: Änderungen in Zusammenhang mit der neuen Rechtspflegeordnung, Ergebnisse der letzten Sekretärskonferenz;

### **§ 320 Spielabbruch ohne Verschulden**

- 1) Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Spielbericht die Gründe hierfür anzuführen.  
Anm.: Verschieben aus § 31 Abs. 2 auf Grund der neuen Rechtspflegeordnung;
- 2) ~~Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit der Neuaustragung der Beglaubigungsausschuss. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Ein Spiel ist neu auszutragen, wenn nur eine Halbzeit gespielt wurde. Ein Nachholen der restlichen Spielzeit ist grundsätzlich verboten. Unter bestimmten, von den Verbänden festzulegenden Voraussetzungen, können diese jedoch bei Spielabbrüchen nach höherer Gewalt ein Nachholen der restlichen Spielzeit anordnen.~~
- (32) Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt. Der Termin wird vom Verband bestimmt. Wenn in den Verbänden keine andere Regelung besteht, sind die Nettoeinnahmen zu gleichen Teilen zu teilen.  
Anm.: Klarstellung;

# BESTIMMUNGEN ÜBER KOOPERATIONSVERTRÄGE

## §1 Anwendungsbereich

Kooperationsverträge können abgeschlossen werden zwischen

- a) Vereinen der 1. Leistungsstufe und Vereinen der 2. Leistungsstufe der Bundesliga und der Ersten Liga
- b) BNZ/AKA, die vom Landesverband geführt werden, und Vereinen der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFBL)
- c) Vereinen der ÖFBL und Vereinen der Regionalliga
- d) BNZ/AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, und Vereinen der Regionalliga.

Verfügt ein BNZ/AKA über keine gemeldeten Spieler, gelangt § 4 zur Anwendung.

## § 2 Kooperationsverträge zwischen Vereinen der 1. Leistungsstufe Bundesliga (Stammverein) und der 2. Leistungsstufe Ersten Liga sowie zwischen einem von einem Landesverband geführten BNZ/AKA (Stammverein) und einem Verein der ÖFBL

- (1) Die Kooperationsspieler müssen für die U22 die Saison 2008/09 Jahrgang 1.1.1988 und jünger spielberechtigt sein und bleiben bei ihrem jeweiligen Stammverein aufrecht gemeldet.  
Anm.: Antrag der BL; Positive Bewertung durch den AA – ÖFB 1. Liga;

*Abs. 2 bis 9 unverändert*

~~(10) Im ÖFB-Cup dürfen diese Spieler pro Spieljahr nur bei jenem Verein, bei dem sie das erste Mal tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, eingesetzt werden. Diese Regelung hat nur solange Gültigkeit, als beide Mannschaften im laufenden Bewerb vertreten sind. Der Tormann ist von dieser Regelung ausgenommen und kann in beiden Mannschaften spielen.~~

Anm.: geregelt in den Cup-Bestimmungen

- ~~(10)~~ In den Amateurmansschaften der Stammvereine der Klubs der ÖFBL dürfen diese Spieler nicht eingesetzt werden.

Anm.: Antrag der BL; Positive Bewertung durch den AA – ÖFB 1. Liga;

*Abs. 11 bis 14 unverändert*

~~(16) Die Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen richten sich nach den Meisterschaftsregeln, die Wirksamkeit verhängter Strafen ist nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu beurteilen.~~

Anm.: nicht notwendig

## § 3 Kooperationsverträge zwischen Vereinen der ÖFBL oder BNZ/AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, (als Stammverein) und Vereinen der Regionalliga

- (1) Vereine der ÖFBL dürfen pro Spieljahr bis zu zwei Spieler-Kooperationsverträge mit jedem Verein der Regionalliga schließen.
- (2) Jeder Verein der Regionalliga darf pro Spieljahr bis zu vier Spieler (Ausnahme: U19 Spieler 2009/1009: Spieler Jahrgang 1.1.19910 und jünger) über Kooperationsverträge aus der ÖFBL zum Einsatz bringen.

Anm.: Ausnahmeregelung gilt jetzt seit mehreren Jahren, ist also eigentlich keine Ausnahme für ein Jahr sondern Dauerlösung; andere Formulierung wäre daher sinnvoll; damit erübrigt sich auch eine jährliche Änderung; der Regelungsinhalt ist derselbe;

- (3) Die Kooperationsspieler der Vereine der ÖFB bzw. BNZ/AKA der Vereine der ÖFB müssen für die U22 spielberechtigt sein das Meisterschaftsjahr 20098/109 Jahrgang 1.1.19898 und jünger sein und bleiben beim Stammklub angemeldet.

Anm.: Antrag der BL; Positive Bewertung durch den AA – ÖFB 1. Liga;

*Abs. 4 bis 14 unverändert*

- ~~(15) Im ÖFB-Cup dürfen diese Spieler pro Spieljahr nur bei jenem Verein, bei dem sie das erste Mal tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, eingesetzt werden. Diese Regelung hat nur solange Gültigkeit, als beide Mannschaften im laufenden Bewerb vertreten sind. Der Tormann ist von dieser Regelung ausgenommen und kann in beiden Mannschaften spielen.~~

Anm.: geregelt in den Cup-Bestimmungen

- ~~(156) In den Amateurmannschaften der Stammvereine Bundesliga-Vereine dürfen diese Spieler nicht eingesetzt werden.~~

Anm.: Antrag der BL; Positive Bewertung durch den AA – ÖFB 1. Liga;

*Abs. 16 bis 20 unverändert*

- ~~(21) Die Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen richten sich nach den Meisterschaftsregeln, die Wirksamkeit verhängter Strafen ist nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu beurteilen.~~

Anm.: nicht notwendig

## **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON AMATEURMANNSCHAFTEN DER VEREINE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL - BUNDESLIGA IN DEN BEWERBEN DER LANDESVERBÄNDE**

**gültig ab 1.7.20098**

§ 5 dieser Bestimmungen wurde entsprechend dem Beschluss des AA ÖFB-1. Liga (Antrag der BL) adaptiert. Weiters wurden die Sponsorbezeichnungen aus den Bestimmungen entfernt und einige nicht notwendige Regelungen gestrichen. Schließlich wurden zum Zwecke der besseren Lesbarkeit Überschriften eingefügt. Die weiteren Änderungen sind im Text kommentiert.

### **§ 1 *Verpflichtung zur Stellung einer Amateurmannschaft durch einen Verein der 1. Leistungsstufe***

- (1) ~~Die Klubs der T-Mobile Bundesliga~~ Die Vereine der 1. Leistungsstufe sind verpflichtet, eine Amateurmannschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der höchsten Klasse des Landesverbandes spielen. Im Einstiegsjahr kann die Amateurmannschaft auch eine Leistungsstufe darunter eingeteilt werden. Die Einteilung obliegt den Landesverbänden, doch ist eine sportlich ansprechende Lösung anzustreben.

### **§ 2 *Recht zur Stellung einer Amateurmannschaft durch einen Verein der 2. Leistungsstufe***

- (1) ~~Die Klubs der Red Zac Ersten Liga~~ Die Vereine der 2. Leistungsstufe haben das Recht, eine Amateurmannschaft zu stellen.

(2) Diese soll in der zweithöchsten Leistungsstufe des Landesverbandes spielen. ~~Für Klubs der Red Zac Ersten Liga~~Für Vereine der 2. Leistungsstufe soll auch einvernehmlich ein Einstieg weiter unten – je nach Leistungspotential des ~~Vereins~~Klubs – möglich sein. Dies sollte bei bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Landesverbänden vereinbart werden. Bei Nennung einer Amateurmansschaft eines ~~Klubs der Red Zac Ersten Liga~~Vereines der 2. Leistungsstufe muss sich dieser verpflichten, mit dieser Amateurmansschaft mindestens 3 Spieljahre lang an der Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes teilzunehmen.

### **§ 3 Nichtteilnahme**

Ein ~~Verein der 1. Leistungsstufe~~Klub der T-Mobile Bundesliga, der seiner Verpflichtung zur Teilnahme nicht nachkommt, hat eine Pönale von € 7.500,- zugunsten des betreffenden Landesverbandes zu entrichten, ein ~~Verein der 2. Leistungsstufe~~Klub der Red Zac Ersten Liga eine Pönale von € 3.750,-, wenn er sich anmeldet und danach nicht teilnimmt.

### **§ 4 Aufstiegsrecht**

Für ~~die~~ Amateurmansschaften ~~der Vereine der Bundesliga der T-Mobile Bundesliga und Red Zac Ersten Liga~~ besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen Kampfmansschaft und höchstens bis zur ~~Red Zac Ersten Liga~~3. Leistungsstufe. Die Amateurmansschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der Kampfmansschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der Kampfmansschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtetet.

Anm.: Basierend auf dem Grundsatzbeschluss des Präsidiums zur Einführung der 10er Liga in der zweithöchsten Leistungsstufe. Änderungen auf Grund der aktuellen Situation möglich.

### **§ 5 Spielberechtigung**

- (1) In der Amateurmansschaft dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U-23 spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmansschaft vor oder nach dem Spiel der Amateurmansschaft stattfindet.
- (2) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als 45 Minuten in der Kampfmansschaft, so ist er
  - a) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der Amateurmansschaft bzw. - sofern am selben Spieltag kein Spiel der Amateurmansschaft stattfindet - in dem nächsten Spiel der Amateurmansschaft
  - b) und in dem darauf folgenden Spiel der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt.
- (3) Für einen Spieler, der noch für die U22 spielberechtigt ist, gilt die Beschränkung des Abs. 2 lit. b nicht.
- (4) Spielt ein Spieler in einem der letzten beiden Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmansschaft mehr als 45 Minuten, so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt. Ist der Spieler noch für die U22 spielberechtigt, so gilt diese Beschränkung nur für den Fall, dass er mehr als 45 Minuten am letzten Spiel des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmansschaft teilgenommen hat.
- (5) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs. 2 und 3 die Einsätze in der Kampfmansschaft des abgebenden Vereines herangezogen.

5)(6) Für die in diesem Paragraphen erläuterte Spielberechtigung, werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen. Die Spiele bzw. Einsätze im ÖFB-Cup sind nicht in die Berechnungen mit einzubeziehen.

~~(1) Ein Spieler ist an einem Spieltag in der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt, wenn er an diesem oder am Spieltag davor länger als eine Halbzeit in der Kampfmansschaft zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für jenen Fall, dass das Spiel der Amateurmansschaft vor jenem der Kampfmansschaft stattfindet. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) werden die letzten beiden Spiele der Kampfmansschaft herangezogen.~~

Anm.: Neu geregelt in Abs. 2

~~(2) Ein Spieler, der noch für die U-21 spielberechtigt ist, ist an einem Spieltag in der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt, wenn er an diesem Spieltag länger als eine Halbzeit in der Kampfmansschaft zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für jenen Fall, dass das Spiel der Amateurmansschaft vor jenem der Kampfmansschaft stattfindet. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) wird das letzte Spiel der Kampfmansschaft herangezogen.~~

Anm.: Neu geregelt in Abs. 3

~~(3) Beginnt die Meisterschaft für beide Mansschaften am selben Wochenende, so dürfen alle Spieler, die an diesem Wochenende bereits in der Kampfmansschaft länger als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen sind, in der Amateurmansschaft nicht eingesetzt werden.~~

Anm.: Neu geregelt durch Abs. 2 und 3

~~(6) Spieler, die in der Winterübertrittszeit den Verein wechseln, sind an einem Spieltag in der Amateurmansschaft ihres neuen Vereines nicht spielberechtigt, wenn sie in einem der zwei davor stattgefundenen Meisterschaftsspiele der 1. Mansschaft ihres vorherigen Vereines länger als eine Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind. U-21 spielberechtigte Spieler, die in der Winterübertrittszeit den Verein wechseln, sind an einem Spieltag ihres neuen Vereines nicht spielberechtigt, wenn sie im letzten davor stattgefundenen Meisterschaftsspiel der Kampfmansschaft ihres vorherigen Vereines länger als eine Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind.~~

Anm.: Neu geregelt in Abs. 5

~~(7) Für die Spielberechtigung der Nachwuchsspieler (inkl. BNZ- und Akademiespieler) des Klubs sind zusätzlich die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb heranzuziehen.~~

~~e) Für den Einsatz von Nichtösterreichern in den Amateurmansschaften der Bundesliga Klubs findet § 23 der Meisterschaftsregeln Anwendung.~~

Anm.: nicht notwendig;

## ~~§ 6~~

~~Die Spielberichte sind von den Schiedsrichtern an den zuständigen Verband zu übersenden.~~

Anm.: nicht notwendig;

## ~~§ 6 Sonderregelung Übertrittszeit~~

~~Spieler, die zwischen dem Ende der Sommerübertrittszeit für Landesverbandsvereine und dem Ende der Sommerübertrittszeit für Bundesligavereine für einen Klub-Verein der Bundesliga angemeldet werden, dürfen bis zur nächsten Übertrittszeit nur dann in deren Amateurmansschaften eingesetzt werden, wenn sie für die U-23 spielberechtigt sind.~~

## ~~§ 7 Reservemansschaften~~

~~Die Amateurmansschaften der Bundesligavereine BL-Klubs sind von der Verpflichtung, eine Reservemansschaft stellen zu müssen, befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.~~

## ~~§ 8~~

~~Die Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen richten sich nach den Meisterschaftsregeln, die Wirksamkeit verhängter Strafen ist nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu beurteilen.~~

Anm.: Nicht notwendig;

### § 8 9 Schiedsrichterkosten und Eintrittskarten

Der Bundesligaverein-Klub\_ übernimmt auch für die Auswärtsspiele der Amateurmansschaft die Kosten des Schiedsrichterteams und stellt für den Fall, dass das Spiel der Amateurmansschaft als Vorspiel zum Spiel der Kampfmannschaft des Bundesliga-Vereins L-Klubs\_ stattfindet, dem Landesverbandsverein 50 Freikarten (und 2 VIP-Karten) zur Verfügung.

### §-10

~~Die Amateurmansschaften der BL-Klubs sind grundsätzlich berechtigt, am ÖFB-Cup teilzunehmen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erbringen. Bei der Auslosung ist jedoch eine Trennung vom Bundesliga-Klub zu gewährleisten. Im ÖFB-Cup darf ein Spieler einer Amateurmansschaft eines BL-Klubs pro Spieljahr nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen, doch hat diese Regelung nur Gültigkeit, solange beide Manschaften im laufenden Bewerb vertreten sind.~~

Anm.: Die Spielberechtigung für den ÖFB-Cup sollte auch ausschließlich dort geregelt sein. Der jetzige Verweis in den Cup Bestimmungen ist dort anzupassen.

### § 9 11 Meldung der Amateurmansschaften

Die Amateurmansschaften müssen für das jeweils kommende Spieljahr bis 30. April bei den Landesverbänden gemeldet werden, wobei mitzuteilen ist, ob auch eine Reservemansschaft teilnimmt. Mögliche Aufsteiger müssen ebenfalls bis 30. April ihre Absichtserklärung beim Landesverband deponieren.

### § 10 12 Spieltermine

Die Ansetzung der Spiele gegen Amateurmansschaften an Sonntagen wird seitens des ÖFB dringend empfohlen.

# REGULATIV FÜR DIE DEM ÖFB ANGEHÖRIGEN VEREINE UND SPIELER

## § 1 Gemeinnützigkeit

~~Aus den Satzungen der Vereine der Landesverbände und der Bundesliga (Landesverbände und Bundesliga in der Folge kurz „Verbände“ bezeichnet) muss hervorgehen, dass sie auf gemeinnütziger Basis geführt werden. Die Satzungen müssen eine Bestimmung folgenden Inhaltes haben: „Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereins, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen“. Die Bundesliga kann für ihren Bereich auch Mitglieder aufnehmen, die in einer anderen Rechtsform auftreten.~~

Anm.: geregelt in den Satzungen;

## § 1 Geltungsbereich und Definitionen

(1) Diese Bestimmungen gelten für den gesamten Bereich des Österreichischen Fußball-Bundes und sind für dessen Mitglieder und Vereine verbindlich. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung durch das ÖFB-Präsidium.

(2) Diesem Reglement unterliegen:

- a) die direkten und indirekten Mitglieder (Verbände und Vereine) des ÖFB;
- b) die Offiziellen;
- c) die Spieler;
- d) die Spielervermittler;

(3) Definitionen:

- a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
- b) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga;
- c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer;
- d) Offizielle: alle Personen (außer den Spielern), die bei einem Verband oder einem Verein eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fußball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer sowie der Art ihrer Beschäftigung (haupt- oder ehrenamtlich); zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer sowie die Ärzte;
- e) Neuanmeldung: Anmeldung eines Spielers der bisher noch bei keinem Verein eines der FIFA zugehörigen Nationalverbandes gemeldet war;
- f) Erstanmeldung: Anmeldung eines Spielers der bisher noch nie bei einem österreichischen Verein gemeldet war;
- g) "Fußball-Online": EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem;
- h) "Meldewesen-Online": EDV- und internetunterstütztes Registrierungssystem;

Anm.: Anpassung an die Strukturen der anderen ÖFB-Bestimmungen, Klarstellung;

## **§ 2 Verantwortung der Vereine**

- (1) Die Vereine haben Spieler und Offizielle, ~~Funktionäre und Angestellte~~ mit dem Regelwerk n ~~einschlägigen Vorschriften des ÖFB und der Verbände~~ vertraut zu machen; dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuern, Abgaben, Sozialversicherungspflicht, Ausländerbeschäftigung). Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.
- (2) Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Spieler und Offiziellen, ~~Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten~~, unabhängig von deren Eigenverantwortung, verantwortlich.

*Abs. 3 unverändert*

## **§ 3 Einteilung der Spieler**

*Abs. 1 bis 4 unverändert*

- (5) Nichtösterreicher, die bei ihrer Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hinsichtlich ihrer Meisterschaftsspielberechtigung österreichischen Spielern gleichgestellt. Die Gleichstellung bleibt jedenfalls, auch unabhängig von einem allfälligen Vereinswechsel ins Ausland, erhalten. Die Gleichstellung muss im „Fußball-Online“ - System sowie im Spielerpass vermerkt sein.

*Anm.:* Verschoben aus § 5 Abs. 3, Neuregelung entsprechend Präsidiumsbeschluss, u.a. Ausdehnung auf bereits gemeldete Spieler, passt nicht mehr zur Neuanmeldung, daher neuer Regelungsort;

*Abs. 6 und 7 unverändert*

## **§ 4 Anmeldung, Registrierung und Spielberechtigung**

- (1) Ein Spieler kann sich jeweils nur für einen Verein anmelden (=Antrag auf Registrierung). Durch seine Anmeldung anerkennt der Spieler die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Verbandes und verpflichtet sich diese einzuhalten.
- (2) Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen Verband mit den hierfür vom ÖFB aufgelegten n ~~vorgeschriebenen~~ Formularen oder per „Online-Meldewesen“. „Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel“ bzw. „Beiblatt für Internationale Transfers“. Die Unterlagen se sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Anmeldung ist ein aktuelles Passfoto beizulegen. Es liegt im Ermessen der Verbände zusätzlich zu den vorgeschriebenen Formularen weitere Unterlagen für die Anmeldung zu verlangen. Der anmeldende Verein hat dem Spieler eine Durchschrift/Kopie der Anmeldung auszuhändigen. Bei der Anmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der ÖFB und die Verbände heben für jede Spieleranmeldung eine Bearbeitungsgebühr ein, deren Höhe vom ÖFB festzusetzen ist.

*Abs. 3 bis 7 unverändert*

- (8) Die Spielberechtigung kann vom zuständigen Kontrollausschuss entzogen werden, wenn
  - a) nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Spielberechtigung für den Spieler erteilt worden wäre.
  - b) ein Spieler an einer Krankheit, einem Gebrechen oder an einem Körperzustand leidet, durch welchen - insbesondere unter Berücksichtigung des Körperkontaktes mit anderen Spielern - Infektionsgefahr oder eine andere gleichartige Gefahr für Mit- oder Gegenspieler ausgeht.

*Anm.:* Entzug der Spielberechtigung sollte möglich sein;

(9) Die Spielberechtigung kann ruhend gestellt werden, wenn ein begründeter Verdacht gemäß Absatz 8 lit. b4 besteht, solange nicht durch ein ärztliches Attest schriftlich der Nachweis erbracht wird, dass keinerlei derartige Gefahr für Mit- oder Gegenspieler besteht.

*Abs. 10 und 11 unverändert*

### **§ 5 Neuanmeldung**

- (1) Eine Neuanmeldung kann jederzeit erfolgen.
- (2) Erfolgt die ErstNeuanmeldung eines Nachwuchsspielers vor Vollendung des 13. Lebensjahres, so kann er auf Antrag über den Kontrollausschuss des zuständigen Landesverbandes einen einmaligen Vereinswechsel innerhalb des ersten Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, vornehmen.

Anm.: Klarstellung

~~(3) Nichtösterreicher mit Hauptwohnsitz in Österreich, die bei der Neuanmeldung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind, solange diese Voraussetzungen zutreffen, hinsichtlich ihrer Meisterschaftsspielberechtigung bis zu einem Übertritt zu einem ausländischen Verein österreichischen Spielern gleichgestellt. Die Gleichstellung muss im „Fußball-Online“-System sowie im Spielerpass vermerkt sein.~~

Anm.: Neuregelung in § 3 Abs. 5 ;

### **§ 10 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel**

*Abs. 1 bis 3 unverändert*

- (4) Die Gesamtsumme dieser Entschädigung ergibt sich aus den im Anhang angeführten Beträgen, ~~die vom ÖFB-Bundesvorstand festzusetzen sind.~~

Anm.: veraltet, nicht notwendig;

*Abs. 5 bis 7 unverändert*

### **§ 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit**

- (1) Ein Spieler darf sich nur in den ersten sechs Tagen der Sommerübertrittszeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen, muss eigenhändig vom Spieler unterschrieben sein und hat eingeschrieben an den Verein zu erfolgen. Bei der Abmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen bzw. hat dieser die Abmeldung mit zu unterfertigen.
- (2) Spieler, die dem Verein in der laufenden Sommerübertrittszeit beigetreten sind, können sich in dieser Übertrittszeit nicht wieder abmelden.
- (3) Der Verein hat den zuständigen Verband bis spätestens einen Monat nach erfolgter Abmeldung unter gleichzeitiger Vorlage des Spielerpasses ~~und der darauf vermerkten~~ und der Abmeldung nachweislich über die Abmeldung zu verständigen.

Anm.: Beim neuen Spielerpass nicht möglich;

*Absätze 4 bis 8 unverändert*

- (9) Die unberechtigte fußballsportliche Betätigung eines in Wartezeit befindlichen Spielers hat zur Folge, dass seine Abmeldung unwirksam wird. Unberechtigte fußballsportliche Betätigung ist die Teilnahme an Pflicht- oder Freundschaftsspielen oder an Hallenfußballspielen (Verbands- oder Nichtverbandsmannschaften). Die Außerkraftsetzung der Abmeldung hat der zuständige Ausschuss des Verbandes auf Antrag des Vereines, dem der Spieler bisher angehörte, auszusprechen. Ein solcher Antrag muss binnen 14 Tagen nach Kenntnis von der unberechtigten sportlichen Betätigung beim zuständigen Verband eingebracht werden. Dagegen ist die Teilnahme an Schulfußballveranstaltungen, beruflich motivierten Fußballspielen oder am Training eines beliebigen Vereines gestattet. ~~es sei denn, dass vom zuständigen Ausschuss des Verbandes ein Verfahren wegen Verdachts der Kaperei eingeleitet und ein Betätigungsverbot bei dem im Verfahren beschuldigten Verein ausgesprochen wird.~~  
Anm.: Rechtspflegeordnung;

#### **§ 14 Zusammenschluss von Vereinen**

- (1) Wenn ein Zusammenschluss von Vereinen (Fusion) innerhalb von einer Woche nach zwischen der Beendigung der Meisterschaft zum Beginn der Abmeldezeit durchgeführt und dem Verband gemeldet wird, sind die Spieler an den neuen Verein gebunden. Wird der Zusammenschluss der Vereine zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt, haben Amateure das Recht des Vereinswechsels, wenn sie den Austritt aus dem neu entstehenden Verein binnen 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss dem Landesverband mit eingeschriebenem Brief bekannt geben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der zuständige Landesverband Ausnahmen bewilligen. Sind zwei Verbände betroffen, müssen beide zustimmen. Spielerverträge bleiben jedenfalls aufrecht und binden auch den neuen Verein.  
Anm.: Antrag des WFV in der Sekretärskonferenz, Klarstellung;

*Absätze 2 und 3 unverändert*

#### **§ 16 Auslandsübertritte**

- (1) Für Auslandsübertritte gelten die Bestimmungen des FIFA- Reglements bezüglich des Status und Transfers von Spielern. Für die Anmeldung gelten die §§ 4 ff sinngemäß. Zur Einleitung eines Freigabeverfahrens darf jedoch der Anmeldeschein bereits ein~~dre~~ Monate vor Beginn der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden.

*Abs. 2 unverändert*

#### **§ 18 Gastspieler**

*Abs. 1 bis 3 unverändert*

- ~~(4) Ein Spieler, der sich unter Umgehung der Bestimmungen für einen ausländischen Verein betätigt, unterliegt der Bestrafung nach § 1 der Vorschriften für die Strafausschüsse.~~

Anm.: Rechtspflegeordnung

#### **§ 27 Verfahrensarten**

- (1) Das Schlichtungsverfahren stellt eine kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Möglichkeit dar, auf Verlangen Streitigkeiten durch einen unabhängigen Schlichter beizulegen. Dieses Verfahren wird freiwillig gewählt. Ein Fristenlauf ist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Handelt es sich um Streitigkeiten, an denen Spieler beteiligt sind, dann setzt sich die Schlichtungsstelle zu gleichen Teilen aus Spieler- und Vereinsvertretern unter unabhängigem Vorsitz zusammen.
- (2) Im übrigen werden Streitfälle zwischen Spielern und Vereinen vom Kontrollausschuss des zuständigen Verbandes nach den Vorschriften für die Kontrollausschüsse entschieden.

- (3) Das gemäß §§ 577 ff ZPO eingerichtete Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Parteien diese Zuständigkeit mittels schriftlichen Vertrages vereinbaren.

Anm.: Sonstige Änderungen auf Grund der Rechtspflegeordnung?

**ANHANG IV: STICHTAGE FÜR MANNSCHAFTEN IN BEWERBEN DES ÖFB, DER LANDESVERBÄNDE UND DER BUNDESLIGA; GÜLTIG FÜR DAS SPIELJAHR 2008/09;**

*Jährliche Anpassung der Stichtage*

**REGULATIV FÜR DIE VOM ÖFB GENEHMIGTEN SPIELERVERMITTLER**

Um Widersprüche zwischen dem "alten", bis 31.12.2009 noch in Geltung stehenden Spielervermittlerregulativ und der neuen ÖFB-Rechtspflegeordnung (geplantes Inkrafttreten mit 1.7.2009) zu vermeiden, sollten folgende Bestimmungen im alten Spielervermittlerregulativ mit 1.7.2009 angepasst werden. Es empfiehlt sich eine wortgenaue Übernahme der neuen Strafbestimmungen aus der Rechtspflegeordnung an die entsprechenden Stellen des Regulativs für Spielervermittler.

**§ 14**

- (1) ~~Spielvermittler, welche die ihnen zuerkannten Rechte missbrauchen oder die in diesem Reglement aufgeführten Pflichten verletzen, können wie folgt bestraft werden:~~
- ~~a) Ermahnung~~
  - ~~b) Geldstrafe von € 1.000,- bis € 50.000,-;~~
  - ~~c) befristete Suspension der Lizenz;~~
  - ~~d) Entzug der Lizenz;~~

Ein lizenziertes Spielervermittler, der gegen die Bestimmungen oder seine Verpflichtungen gemäß dem Regulativ für Spielervermittler verstößt, ist mit einer Ermahnung, mit einer Geldstrafe von € 1.000,- bis € 50.000,-, mit einem befristeten Entzug der Lizenz und/oder dem endgültigen Entzug der Lizenz zu bestrafen. Die Strafen können kumulativ verhängt werden.

*Abs. 2 bis 4 unverändert*

**§ 16**

~~Nimmt ein Spieler die Dienste eines nicht-lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch, so ist dieser bei einem nationalen Transfer mit einer Geldstrafe von € 500,- bis € 50.000,- oder einer entsprechenden Spielsperre gemäß den Vorschriften für die Kontrollausschüsse zu bestrafen.~~

Ein Spieler der gegen seine Pflichten nach dem Regulativ für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Pflichtspielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder/und einer Geldstrafe in der Höhe von € 500,- bis € 50.000,- bestraft. Bei internationalen Transfers gelten die Bestimmungen der FIFA.

## § 18

Ein Verein, der gegen die Bestimmungen des § 17 verstößt, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) ~~Ermahnung;~~
- b) ~~befristete oder unbefristete Funktionssperre verantwortlicher Funktionäre;~~
- c) ~~Geldstrafe von € 1.000,- bis € 50.000,-;~~
- d) ~~Verbot, nationale und / oder internationale Spielertransfers für eine Zeitspanne von mindestens drei Monaten durchzuführen;~~
- e) ~~Sperre für sämtliche nationalen und internationalen Fußballaktivitäten.~~

(1) Ein Verein, der gegen die Bestimmungen des Regulativs für Spielervermittler verstößt, wird mit einer Ermahnung, einer Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,- bis € 50.000,-, einer Transfersperre, Abzug von Punkten und/oder Zwangsabstieg bestraft. Die Strafen können kumulativ verhängt werden.

(2) Ein Funktionär, der gegen die Bestimmungen des Regulativs für Spielervermittler verstößt, wird mit einer Ermahnung und/oder einer Funktionssperre von 3 bis 24 Monaten bestraft.

Anm.: Das Regulativ kennt den Ausdruck Offizieller nicht;

(3) Die oben angeführten Strafen dürfen ausschließlich durch den ÖFB (bei einem nationalen Transfer) und durch die FIFA (bei einem internationalen Transfer) ausgesprochen werden.

## § 21 Kontrollausschüsse

*Abs. 1 bis 3 unverändert*

(4) Für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kontrollausschusses eines Landesverbandes bzw. der Bundesliga sowie für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Organe der Landesverbände bzw. der Bundesliga als zweite Instanz gelten die Bestimmungen ~~des § 20 der Vorschriften für die Kontrollausschüsse der ÖFB-Rechtspflegeordnung~~ und ~~des § 21~~ der Satzungen des ÖFB.

*Abs. 4 und 5 unverändert*

# VORSCHRIFTEN FÜR DEN NACHWUCHSSPIELBETRIEB

## § 11 ~~Strafbestimmungen~~wesen

Übertretungen der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb werden vom Strafausschuss des zuständigen Landesverbandes entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung bestraft, geahndet. ~~Das Strafausmaß ist nach den Beschlüssen des ÖFB-Präsidiums wie folgt festzusetzen:~~

- ~~1. Übertretungen der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb werden vom Strafausschuss mit Ordnungsstrafen von € 10,- bis € 150,- geahndet.~~
- ~~2. Bei Übertretungen gegen § 6 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb ist außerdem vom Beglaubigungsausschuss auf Punkteverlust (Tordifferenz 0 : 3) zu erkennen.~~
- ~~3. Verstöße gegen § 7 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb werden vom Strafausschuss mit Ordnungsstrafen von € 50,- bis € 500,- geahndet.~~
- ~~4. Im Wiederholungsfalle können die Geldstrafen auf das fünffache der hier normierten Beträge angehoben werden.~~

Anm.: Änderung auf Grund der Rechtspflegeordnung;